

Richtlinien des Landkreises Waldeck-Frankenberg

zur Ausgabe

der Ehrenamts-Card des Landes Hessen

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.

- 1.1 Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße –mehr als fünf Stunden pro Woche- aktiv für das Gemeinwohl engagieren, können die Ehrenamts-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 1.2 Das ehrenamtliche Engagement soll seit mindestens zwei Jahren vor Erhalt der Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer der reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen in der Regel keine Vergabe der Ehrenamts-Card.
- 1.3 Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
- 2 Vereine, Verbände, Kirchen und Gruppen sowie Initiativen, aber auch Einzelpersonen können Personen vorschlagen, welche die E-Card erhalten sollen. Die Vorschläge sollen bei der jeweiligen Gemeinde zur Weitergabe an den Landkreis eingereicht werden. Dem Vorschlag ist eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung (Formblatt) über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien beizufügen.
- 3.1 Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, trifft der Kreisausschuss auf Grundlage dieser Richtlinien.

- 3.2 Der Landkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Eine erneute Vergabe nach Beantragung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- 3.3 Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt in der Regel einmal im Jahr, angelehnt an den Tag des Ehrenamtes im Dezember. Bei der Ausgabe sind die Gemeinden und die vorschlagenden Gruppen angemessen zu beteiligen.
- 4 Personen, welche im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter www.gemeinsam-aktiv.de aufgelistet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.
- 5 Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die E-Card ausgegeben worden ist, ist die E-Card zurückzugeben.
- 6 Die Richtlinien gelten, solange die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg besteht.

Korbach, den 1. Januar 2011

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Der Kreisausschuss

(Dr. Reinhard Kubat)
Landrat